



GEMEINDE VALENDAS

WALDORDNUNG

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		4
Zweck	1	4
Grundsatz	2	4
Gleichstellung der Geschlechter	3	4
II. Verwaltung		4
Organisation	4	4
Aufsicht	5	4
Gemeindevorstand	6	4
Waldchef	7	5
Revierförster, Betriebsleiter	8	5
III. Waldbewirtschaftung		5
Zielsetzung	9	5
Jahresprogramm und Budget	10	5
Arbeitssicherheit	11	5
Holzschutz	12	5
Infrastruktur	13	5
Benützung der Waldstrassen	14	6
IV. Waldprodukte und Waldungen		6
Vermarktung	15	6
Holzverkauf	16	6
Interner Verbrauch	17	6
Holz für Eigenbedarf	18	6
Leseholz	19	6
Christbäume, Deckreisig	20	6
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	21	6

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	Artikel	Seite
V. Privatwald		7
Aufgaben der Waldeigentümer	22	7
Schlaggesuche	23	7
Zwangsnutzungen	24	7
Minimale Ausbildung	25	7
Messung und Sortierung	26	7
Entschädigung	27	7
Zugang	28	7
VI. Schutz vor Beeinträchtigung		7
Beweidung	29	7
Feuer	30	8
Abfalldeponie	31	8
Campieren	32	8
Hochsitz, Jagdkanzeln und Passhütten	33	8
VII. Strafbestimmungen		8
Zuständigkeit	34	8
Bussen	35	8
Fälligkeit, Rechtsmittel	36	8
Anzeigepflicht	37	8
VIII. Schlussbestimmungen		9
Aufhebung bisherigen Rechts	38	9
Inkrafttreten	39	9

W A L D O R D N U N G

DER GEMEINDE VALENDAS

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Grundsatz **Art. 2**

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Gleichstellung der Geschlechter **Art. 3**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Waldordnung nicht etwas anderes ergibt.

II. Verwaltung

Organisation **Art. 4**

Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammen.

Aufsicht **Art. 5**

Die Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegt dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Gemeindevorstand **Art. 6**

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Er

- a. bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b. verabschiedet das Globalbudget der Gemeindewaldungen zuhanden der Gemeindeversammlung;
- c. vergibt grössere Arbeiten;
- d. ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung;
- e. regelt die Holzverkäufe.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, kann der Revierförster unter vorheriger Bekanntgabe der Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.

Waldchef

Art. 7

Der Waldchef ist Mitglied der Revierkommission. Er

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;

Revierförster, Betriebsleiter

Art. 8

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung

Art. 9

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Jahresprogramm und Budget

Art. 10

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Arbeitssicherheit

Art. 11

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte (gemäss Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden) und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Holzschutz

Art. 12

Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Infrastruktur

Art. 13

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Der Revierförster regelt im Einvernehmen mit dem Waldchef die Holzabfuhr bei aufgeweichter Strasse. Weganlagen, Lagerplätze und Durchlässe sind nach Beendigung der Holzschläge zu reinigen und instand zu stellen.

Benützung der Waldstrassen

Art. 14

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.

Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem besonderen Reglement.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung

Art. 15

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglichst.

Holzverkauf **Art. 16**

Der Gemeindevorstand delegiert den Holzverkauf für die Gemeinde an die Revierkommission.

Interner Verbrauch **Art. 17**

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Holz für Eigenbedarf **Art. 18**

Bau- und Brennholz kann zu Handelspreisen bei der Gemeinde bezogen werden.

Leseholz **Art. 19**

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Durchmesser auf Brusthöhe, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Christbäume, Deckreisig **Art. 20**

Gemeindeeinwohner können Christbäume und Deckreisig beim Revierforstamt beziehen. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen **Art. 21**

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Privatwald

Aufgaben der Waldeigentümer **Art. 22**

Die Waldeigentümer sind zur Verhütung und Behebung von Waldschäden verpflichtet. Bund und Kanton beteiligen sich an den Kosten.

Leistet der Waldeigentümer den Anordnungen der Forstorgane innert der angesetzten Frist keine Folge, so werden die Arbeiten durch Dritte auf Kosten des Säumigen ausgeführt.

Schlaggesuche

Art. 23

Schlaggesuche sind dem Revierforstamt einzureichen.

Zwangsnutzungen

Art. 24

Schneedruck- und Windwurfholz kann ohne Bewilligung aufgerüstet werden, sofern dafür keine Beiträge beansprucht werden.

Minimale Ausbildung

Art. 25

Für die Aufrüstung und Bringung von Verkaufsholz dürfen nur entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Messung und Sortierung

Art. 26

Sämtliches in den Verkauf gelangende Rundholz ist durch das Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren. Diese Bestimmung gilt auch bei der Beanspruchung von Beiträgen an die Aufrüstung und Bringung von Zwangsnutzungen.

Entschädigung

Art. 27

Der Forstrevierverband kann für die Beanspruchung des Revierforstamtes für Arbeiten im Privatwald einen angemessenen Beitrag in Rechnung stellen. Beratung und Schlaganzzeichnung erfolgen unentgeltlich.

Zugang

Art. 28

Das Betreten des Waldes ist gemäss Art. 669 ZGB jedermann gestattet.

VI. Schutz vor Beeinträchtigung

Beweidung

Art. 29

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide-Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Feuer

Art. 30

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Abfalldéponie

Art. 31

Das Deponieren und Wegwerfen von Abfällen im Wald und in Waldesnähe ist verboten.

Campieren

Art. 32

Das Campieren im Wald ist verboten. Nicht kommerzielle Zeltlager kann der Gemeindevorstand nach Absprache mit den Forstorganen bewilligen.

Hochsitze, Jagdkanzeln und Passhütten

Art. 33

Das Erstellen von temporären Hochsitzen, Jagdkanzeln und Passhütten ist nur mit Einwilligung des Waldbesitzers im Einvernehmen mit dem Forstdienst erlaubt.

VII. Strafbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 34

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Bussen

Art. 35

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von 100.- bis 5000.- Franken geahndet.

Fälligkeit, Rechtsmittel

Art. 36

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht zu.

Anzeigepflicht

Art. 37

Amtspersonen sind verpflichtet, die Ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 38

Die Gemeindevaldordnung vom 01. Dezember 2000 wird aufgehoben.

Frühere Gemeindebeschlüsse, die dieser Waldordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 39

Diese Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung des Amtes für Wald Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2004 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Benedikt Bühler

Der Aktuar: Johann Jenal

Vom Amt für Wald genehmigt gemäss
Beschluss vom 22. Dezember 2004

Der Kantonsförster: Andrea Florin